

Verordnung über die Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich

(Änderung vom 31. Januar 2018)

Universitätsgesetz (Änderung vom 16. November 2015; Universitäre Medizin)

(Inkraftsetzung vom 31. Januar 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich vom 16. April 2003 wird geändert.

II. Die Änderung vom 16. November 2015 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 betreffend Universitäre Medizin und die Veränderungsänderung treten am 1. August 2018 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Veränderungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Veränderungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Markus Kägi	Beat Husi

Verordnung über die Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich

(Änderung vom 31. Januar 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich vom 16. April 2003 wird wie folgt geändert:

Ersatz einer Bezeichnung

In den §§ 2 und 3 wird der Ausdruck «hoch stehende» durch «hochstehende» ersetzt.

Ziel § 1. Die Universität und die Vertragsspitäler gemäss § 6 Abs. 2 gewährleisten in enger Zusammenarbeit eine hochstehende medizinische Forschung und Lehre, akademische Nachwuchsförderung sowie Gesundheitsversorgung.

Netzwerk
Universitäre
Medizin Zürich § 1 a. ¹ Die Universität und die Vertragsspitäler bilden für ihre Zusammenarbeit das Netzwerk Universitäre Medizin Zürich (UMZH).
² Die ETH Zürich ist Partnerin des Netzwerkes mit gleichen Rechten und Pflichten und nimmt Einsitz in die Gremien gemäss §§ 1 b und 1 d.

³ Dem Netzwerk können weitere Institutionen assoziiert werden.

B. Organisation UMZH

Beirat
a. Zusammen-
setzung § 1 b. ¹ Der Beirat setzt sich aus je einer Vertretung der strategischen Organe der Universität, der Vertragsspitäler und der ETH Zürich (UMZH-Institutionen) zusammen. Die Vertretung der Universität hat den Vorsitz.

² Die Direktorin oder der Direktor Universitäre Medizin sowie je eine Vertretung der Bildungsdirektion und der Gesundheitsdirektion nehmen an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil.

b. Funktion
und Aufgaben § 1 c. ¹ Der Beirat ist das oberste Organ der UMZH. Er fördert die Ausrichtung der UMZH-Institutionen auf eine gemeinsame Dachstrategie in Forschung und Lehre, Nachwuchsförderung und Gesundheitsversorgung.

² Der Beirat

1. legt die UMZH-Dachstrategie fest und empfiehlt den UMZH-Institutionen die Ausrichtung ihrer Strategie darauf,
2. entwickelt die UMZH und ihre Organisation weiter,
3. entscheidet über die Assoziierung weiterer Institutionen an das Netzwerk UMZH.

³ Der Beirat regelt seine Organisation und die Behandlung seiner Geschäfte.

§ 1 d. ¹ Das Koordinationsgremium setzt sich zusammen aus:

1. folgenden Vertretungen der Universität:
 - a. dem Direktorium gemäss § 1 f,
 - b. einer weiteren Vertretung der Medizinischen Fakultät,
 - c. einer Vertretung der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät,
2. je einer Vertretung der operativen Leitungsorgane der weiteren UMZH-Institutionen.

Koordinationsgremium
a. Zusammensetzung

² Das Universitätsspital Zürich kann eine zusätzliche Vertretung bestimmen.

³ Die UMZH-Institutionen bezeichnen als Mitglied des Koordinationsgremiums eine Person, die in ihrer Institution für Forschung und Lehre im Gesundheitsbereich verantwortlich ist.

⁴ Die Direktorin oder der Direktor Universitäre Medizin hat den Vorsitz des Koordinationsgremiums. Dieses kann zur Behandlung einzelner Geschäfte Fachpersonen beiziehen und Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 1 e. ¹ Das Koordinationsgremium ist das operative Leitungsorgan der UMZH. Es erarbeitet die Grundlagen für die Koordination der von den UMZH-Institutionen erbrachten Leistungen in Forschung und Lehre, Nachwuchsförderung und Gesundheitsversorgung.

b. Funktion und Aufgaben

² Das Koordinationsgremium

1. erarbeitet die UMZH-Dachstrategie zuhanden des Beirates,
2. konkretisiert die UMZH-Dachstrategie zuhanden der UMZH-Institutionen,
3. erstellt Entscheidungsgrundlagen über finanzielle, infrastrukturelle und personelle Folgen der UMZH-Dachstrategie unter Einbezug der Lehrstuhlplanung zuhanden der Leitungsorgane der UMZH-Institutionen,
4. koordiniert die Planung der medizinischen Infrastruktur und der Plattformen für klinische Forschung,

5. erarbeitet Kriterien und Qualitätsstandards für die Anerkennung von Institutionen als Vertragsspitäler,
6. unterstützt den Beirat bei der Weiterentwicklung der UMZH und ihrer Organisation,
7. beantragt zuhanden des Beirates die Assoziierung weiterer Institutionen an das Netzwerk UMZH.

³ Das Koordinationsgremium regelt seine Organisation und die Behandlung seiner Geschäfte.

Direktorium

§ 1 f. ¹ Die Direktorin oder der Direktor Universitäre Medizin sowie der Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät und deren oder dessen Stellvertretung bilden das Direktorium.

² Die Direktorin oder der Direktor Universitäre Medizin hat den Vorsitz im Direktorium und vertritt die UMZH gegen aussen.

³ Die Direktorin oder der Direktor Universitäre Medizin

1. bereitet die Geschäfte des Koordinationsgremiums vor,
2. erarbeitet die Verträge gemäss § 4,
3. sichert den Prozess zur Erstellung und Umsetzung der UMZH-Dachstrategie,
4. stellt die Einhaltung der akademischen Standards durch die Vertragsspitäler sicher,
5. beantragt die Zuweisung der universitären Mittel zur Abgeltung der Leistungen der UMZH-Institutionen in Forschung und Lehre zuhanden der zuständigen Gremien.

⁴ Für die Organisation des Direktoriums gilt das Organisationsreglement der Medizinischen Fakultät.

Titel B–F werden zu Titel C–G.

Leistungserbringer

§ 6. ¹ Leistungserbringer der Universität sind:

1. im klinischen Bereich:
 - a. Zentrum für Zahnmedizin,
 - lit. b unverändert.
2. im nicht klinischen Bereich namentlich folgende Organisationseinheiten:
 - lit. a–c unverändert.
 - d. Institut für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention,
 - lit. e unverändert.

² Als Vertragsspitaler erbringen Leistungen:

1. das Universitätsspital Zürich,
2. die Psychiatrische Universitätsklinik,
3. das Universitäts-Kinderspital Zürich,
4. die Universitätsklinik Balgrist (Orthopädische Universitätsklinik Balgrist und Schweizerisches Paraplegikerzentrum).

§ 9. Die Gesundheitsdirektion entschädigt die Universität für die vertraglich vereinbarten Leistungen, die das Zentrum für Zahnmedizin und die nicht klinischen Organisationseinheiten im Auftrag der Gesundheitsdirektion im Dienste einer hochstehenden Gesundheitsversorgung gemäss § 3 Abs. 1 erbringen. Entschädigung der Universität

§ 16. Abs. 1 unverändert. Grundsatz

² Die Lehrstühle des Zentrums für Zahnmedizin sind denjenigen nicht klinischer Organisationseinheiten gleichgestellt.

§ 17. ¹ Die Universitätsleitung einigt sich mit der Spitalträgerschaft im Rahmen der Lehrstuhlplanung über die Ausrichtung der zu besetzenden Lehrstühle klinischer Organisationseinheiten. Das Koordinationsgremium UMZH wird in die Planungsarbeiten einbezogen. Lehrstuhlplanung

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 18. Abs. 1 unverändert.

² Die Universitätsleitung setzt auf Antrag der Direktorin oder des Direktors Universitäre Medizin eine Berufungskommission ein. Ordentliches Berufungsverfahren

³ Für die Besetzung von Lehrstühlen klinischer Organisationseinheiten setzt sich die Berufungskommission aus Vertreterinnen und Vertretern der Medizinischen Fakultät und der Spitaldirektion, Ständedelegierten sowie aus mindestens zwei externen Expertinnen oder Experten zusammen.

Abs. 4 unverändert.

§ 19. In begründeten Fällen kann die Direktorin oder der Direktor Universitäre Medizin im Einvernehmen mit der Universitätsleitung und der Spitalträgerschaft ein Direktberufungsverfahren ohne Evaluation mehrerer Kandidatinnen und Kandidaten einleiten. Direktberufungsverfahren

§ 21. Die Schaffung und Aufhebung von Organisationseinheiten erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen

Ziff. 1 unverändert.

2. der Gesundheitsdirektion und der Universität beim Zentrum für Zahnmedizin sowie bei nicht klinischen Organisationseinheiten, die für die Gesundheitsversorgung von massgeblicher Bedeutung sind, namentlich Instituten.

Begründung

1. Ausgangslage

Die Universitäre Medizin Zürich (UMZH) ist eine der zentralen Säulen des Lehr-, Forschungs- und Innovationsstandorts Zürich. Zu dessen weiteren Stärkung sah das Legislaturziel 2 der Regierungspolitik 2011–2015 die Erarbeitung einer strategischen Steuerung der UMZH vor. Bildungsdirektion und Gesundheitsdirektion starteten vor diesem Hintergrund 2011 unter Einbindung aller UMZH-Institutionen (Universität, Universitätsspital, Universitätsklinik Balgrist, Kinderspital, Psychiatrische Universitätsklinik, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst [Letzterer wurde auf den 1. Januar 2016 in die Psychiatrische Universitätsklinik integriert]) das Projekt «UMZH – Governance und Strategie». Dieses wurde 2014 mit der Erarbeitung der Grundlagen für ein Koordinationsmodell zur Steuerung der UMZH abgeschlossen.

Die aufgrund des Koordinationsmodells notwendige Änderung des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (UniG; LS 415.11) hat der Kantonsrat am 16. November 2015 beschlossen. Wesentlicher Teil dieser Änderung bildet die Einführung der Funktion der Direktorin oder des Direktors Universitäre Medizin als Mitglied der Universitätsleitung (n§ 31 Abs. 1 Ziff. 2 UniG). Deren bzw. dessen Aufgaben sind gemäss n§ 6 Abs. 2 Ziff. 2 UniG in der Verordnung über die Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich vom 16. April 2003 (Verordnung; LS 415.16) zu regeln.

2. Koordinationsmodell

Die Grundlage der UMZH bilden in erster Linie die hohe Qualität in der klinischen und in der Grundlagenforschung, das hochstehende Versorgungsangebot der Vertragsspitäler sowie das Curriculum in der Aus-, Weiter- und Fortbildung der Humanmedizin. Für alle diese Bereiche steht die universitäre Anknüpfung im Vordergrund, was den besonderen Führungsanspruch der Universität Zürich (UZH) innerhalb der UMZH begründet. Mit dem Koordinationsmodell wird die Zusammenarbeit organisatorisch und inhaltlich auf eine neue Ebene gestellt.

Das Koordinationsmodell gliedert sich strukturell in einen Beirat und ein Koordinationsgremium. Der Beirat verantwortet auf strategischer Ebene die Ausrichtung der UMZH, dem Koordinationsgremium obliegt die operative Steuerung. Zentrale Aufgabe dieser beiden Gremien ist die Festlegung einer UMZH-Dachstrategie und deren Umsetzung in Forschung, Lehre und Klinik. Beirat und Koordinationsgremium arbeiten nach dem Konsensprinzip; die Zuständigkeiten und Kompetenzen der jeweiligen Organe der UMZH-Institutionen bleiben damit erhalten.

3. Governance UZH

Die Einführung des Koordinationsmodells hat Anpassungen in der Governance der UZH zur Folge. Auf Stufe Universitätsleitung geht es unter anderem um die Gewichtung der UMZH und die Neuausrichtung der Prorektorate. Das bisherige Prorektorat Medizin und Naturwissenschaften wurde bereits in ein Prorektorat Medizin und ein Prorektorat Veterinärmedizin-Naturwissenschaften aufgeteilt. Das Wahlverfahren der Direktorin oder des Direktors UMZH wird analog zum Verfahren für die Prorektorate geregelt. In der Medizinischen Fakultät wird die Direktorin oder der Direktor UMZH künftig die operative Verantwortung tragen. Das Direktorium der Fakultät, dem die Direktorin oder der Direktor UMZH, die Dekanin oder der Dekan sowie deren Stellvertretung angehören, vertritt die klinischen Fächer und die Grundlagenfächer und führt die Kerngeschäfte der Fakultät. Das Direktorium richtet ihre Organisationsstruktur auf eine enge Verzahnung der Aufgaben in der UMZH und der Fakultät aus, was auch den Aufbau einer gemeinsamen Stabsorganisation für beide Bereiche bedingt. Der Universitätsrat hat mit Beschluss vom 30. Januar 2017 die Universitätsordnung in diesem Sinne angepasst.

4. Verordnungsänderung

4.1 Grundsatz

Mit der Einführung des Koordinationsmodells werden die strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, um in einem nachgelagerten Schritt weitere Regelungsbereiche der Verordnung zu überprüfen und neueren Entwicklungen anzupassen. Handlungsbedarf besteht insbesondere bei der universitären Abgeltung der Leistungen der Vertragsspitäler (Allokationsmodell), der Zuordnung von Drittmitteln sowie bei den Kriterien und Qualitätsstandards und dem Verfahren für die Anerkennung von Institutionen als Vertragsspitäler. Es ist zielführend, diese Arbeiten in den neu geschaffenen Gremien der UMZH und unter Federführung der Direktorin oder des Direktors UMZH anzugehen.

In einer ersten Vernehmlassung Ende 2016 äusserten sich die UMZH-Institutionen sowie die ETH Zürich grundsätzlich zustimmend zur Verordnungsänderung. Die Folgerungen aus dem Schlussbericht zum Projekt und damit auch die Einrichtung des Koordinationsmodells fanden uneingeschränkte Zustimmung. Wichtig waren den Vernehmlassungsteilnehmenden die Gleichberechtigung und die Autonomie aller UMZH-Institutionen. In der nachfolgenden Überarbeitung wurden – neben verschiedenen redaktionellen Anpassungen – insbesondere der Aufgabenbeschrieb des Direktoriums enger gefasst und das Koordinationsgremium ausgewogener zusammengesetzt. Die ETH Zürich wird direkt ins Netzwerk eingebunden; zudem wird dieses für die Assoziierung weiterer Partner geöffnet. Eine zweite Vernehmlassung im Herbst 2017 hatte mit Ausnahme der Zuständigkeit für die Assoziierung weiterer Partner, die neu beim Beirat angesiedelt werden, keine wesentlichen Anpassungen mehr zur Folge.

4.2 Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 orientiert sich an der bisherigen Regelung. Mit dem Verzicht auf die Nennung der Gesundheitsdirektion und der Bildungsdirektion erfolgt eine Konzentration auf die eigentlichen Institutionen der UMZH. Die Anknüpfung an die Gesundheitsdirektion in Bezug auf Aufgaben und Verantwortung in der Gesundheits- und Patientenversorgung bleibt mit deren ausdrücklichen Nennung in §§ 2 Abs. 4, 3 und 21 unverändert.

§ 1a Abs. 1 knüpft an den Institutionen gemäss § 1 an. Diese sind verpflichtet, ihre Zusammenarbeit im neuen Netzwerk UMZH zu gestalten. Die Zusammenarbeit gründet auf den Leistungsaufträgen ge-

mäss §§ 2 und 3, in deren Rahmen über Einzelverträge zwischen der Universität einerseits und den Vertragsspitälern andererseits gegenseitige Rechte und Pflichten begründet werden. Für die ETH Zürich als Institution des Bundes gelten die erwähnten, auf den Standort Zürich zugeschnittenen Leistungsaufträge nicht, weshalb sie gemäss Abs. 2 als Partnerin des Netzwerkes in die UMZH eingebunden wird. Sie nimmt in Bezug auf den Aufgabenkatalog von Beirat und Koordinationsgremium mit gleichen Rechten und Pflichten in diese Gremien Einsitz. Die ETH Zürich hat diesem Modell mit Schreiben vom 20. Mai 2017 ausdrücklich zugestimmt. Mit einer Assoziierung weiterer Partner an das Netzwerk soll die UMZH noch breiter abgestützt werden können. Als mögliche Partner stehen die Stadtspitäler sowie die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) im Vordergrund. Ihnen kommen allerdings nicht die gleiche Rechte und Pflichten wie den UMZH-Institutionen zu; sie haben insbesondere keinen Einsitz in den Gremien des Koordinationsmodells.

Im neuen Kapitel B wird die Organisation der UMZH festgelegt. Zentral sind die Regelungen zur Zusammensetzung und zu Funktion und Aufgaben von Beirat und Koordinationsgremium sowie zum Direktorium.

Die Kernaufgabe des Beirates als oberstes Organ der UMZH ist die Festlegung der UMZH-Dachstrategie, was in einem engen Bezug zum Aufgabenfeld der Strategieorgane der einzelnen UMZH-Institutionen steht. Dementsprechend nehmen je eine Vertretung aus diesen Organen Einsitz im Beirat (§ 1b Abs. 1). Den Vorsitz im Beirat hat die Vertretung der UZH. Die Direktorin oder der Direktor UMZH und je eine Vertretung von Bildungsdirektion und Gesundheitsdirektion nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil (Abs. 2).

§ 1c umschreibt Funktion und Aufgaben des Beirates. Im Zentrum steht die Ausrichtung der UMZH-Institutionen auf eine gemeinsame Dachstrategie in Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung und Gesundheitsversorgung (Abs. 1). Der Beirat legt diese Dachstrategie fest und empfiehlt den UMZH-Institutionen die Ausrichtung ihrer Strategie darauf (Abs. 2). Diese Festlegungen sind aufgrund der Zusammensetzung des Beirates über die UMZH-Institutionen hinweg breit abgestützt. Ihr empfehlender Charakter unterstreicht indessen, dass das Koordinationsmodell keine Weisungsrechte gegenüber den UMZH-Institutionen umfasst. Dies bedeutet auch, dass die UMZH-Institutionen in der Vertragsschliessung mit weiteren Partnern im Bereich Medizin frei bleiben. Die Vertragsfreiheit zwischen den Netzwerkpartnern wie gegenüber Dritten wird nicht eingeschränkt.

Das Koordinationsgremium setzt sich zusammen aus dem Direktorium Universitäre Medizin, einer weiteren Vertretung der Medizinischen Fakultät, einer Vertretung der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät und je einer Vertretung der operativen Leitungsorgane der weiteren UMZH-Institutionen (§ 1d Abs. 1); den Vorsitz hat die Direktorin oder der Direktor Universitäre Medizin (Abs. 4). Dem Gewicht des Universitätsspitals Zürich (USZ) in der UMZH Rechnung tragend, kann dieses zudem eine weitere Vertretung bestimmen (Abs. 2). Der Einbezug der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät sichert den Einbezug der Grundlagenforschung ausserhalb der medizinischen Fachbereiche.

§ 1e Abs. 1 positioniert das Koordinationsgremium als operatives Leitungsorgan der UMZH. Im Vordergrund steht die Erarbeitung der Grundlagen für die Koordination der von den UMZH-Institutionen erbrachten Leistungen in Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung und Gesundheitsversorgung. Die Aufgaben des Koordinationsgremiums betreffen damit in erster Linie die Erarbeitung der UMZH-Dachstrategie zuhanden des Beirates sowie deren Konkretisierung zuhanden der Institutionen (Abs. 2). Es erarbeitet ferner Entscheidungsgrundlagen zu den Folgen der Umsetzung der Dachstrategie unter besonderer Beachtung der Lehrstuhlplanung. Weitere Aufgaben betreffen insbesondere die Koordination von medizinischer Infrastruktur sowie die Erarbeitung der Kriterien und Qualitätsstandards für die Anerkennung von Institutionen als Vertragsspitäler. Die Eckwerte eines Anerkennungsverfahrens für Vertragsspitäler werden in der Folge ebenfalls in der Verordnung festzulegen sein.

Das Direktorium setzt sich zusammen aus der Direktorin oder dem Direktor Universitäre Medizin sowie der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät und deren oder dessen Stellvertretung (§ 1f Abs. 1). Mit dem Einbezug der Dekanin oder des Dekans sowie deren oder dessen Stellvertretung wird dem vielfältigen Bezug zwischen UMZH und fakultären Aufgaben Rechnung getragen. Die Mitglieder des Direktoriums arbeiten in der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen, die zentrale Figur im Koordinationsmodell bleibt jedoch die Direktorin oder der Direktor UMZH. Sie oder er hat den Vorsitz im Direktorium und vertritt die UMZH gegen aussen (Abs. 2). Ihre oder seine Hauptaufgabe liegt in der Vorbereitung aller Geschäfte des Koordinationsgremiums (Abs. 3). Weitere Aufgaben betreffen die Erarbeitung der Verträge gemäss § 4 mit den Vertragsspitalern sowie die Sicherung ihrer akademischen Standards. Die Zuweisung der universitären Mittel an die Vertragsspitäler ist Teil der genannten Vertragsarbeiten, weshalb das Antragsrecht der Direktorin oder des Direktors Universitäre Medizin an die universitätsintern zuständigen Gremien besonders erwähnt wird (Abs. 3 Ziff. 5). Aufgrund des engen Bezugs zwischen UMZH

und Fakultät und der sich daraus ergebenden Schnittstellen wird eine einzige Stabsorganisation für beide Bereiche aufgebaut. Es gilt das Organisationsreglement der Medizinischen Fakultät (Abs. 4).

In § 6 Abs. 1 Ziff. 1 wird der Begriff Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde durch Zentrum für Zahnmedizin ersetzt. Gleiches gilt für die §§ 9, 16 Abs. 2 und 21 Abs. 2. Ferner wird der Begriff Institut für Sozial- und Präventivmedizin durch Institut für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention ersetzt (§ 6 Abs. 1 Ziff. 2). Die Ausrichtung auf die UMZH-Institutionen gemäss § 1 wird in § 6 Abs. 2 aufgenommen, indem die Vertragsspitäler als Leistungserbringer neu gruppiert werden. Es erfolgt keine Differenzierung mehr nach privater und öffentlich-rechtlicher Trägerschaft; mit der Neugruppierung ist zudem auch der rechtlichen Selbstständigkeit des USZ Rechnung getragen.

Bei der Lehrstuhlplanung ist das Koordinationsgremium neu in die Planungsarbeiten einzubeziehen (§ 17 Abs. 1). Im Berufungsverfahren wird die bisherige Zuständigkeit der Fakultät an die Direktorin oder den Direktor Universitäre Medizin delegiert (§ 18 Abs. 2 und § 19). Wie bisher ist ein Direktberufungsverfahren möglich, es wird hierfür allerdings ein begründeter Fall vorausgesetzt (§ 19). Ein solcher liegt z.B. vor, wenn die Bewerbung einer oder eines im nationalen und internationalen Kontext bestens ausgewiesenen Kandidatin oder Kandidaten vorliegt und ein ordentliches Verfahren offensichtlich kein anderes Ergebnis erbringen würde. Schliesslich wird in § 18 Abs. 3 mit dem Erfordernis der Einsitznahme mindestens zweier Expertinnen oder Experten in die Findungskommission die Vorgabe gemäss § 34a UniG nachvollzogen.

5. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Neuregelung betrifft Organisation und Struktur der Universitären Medizin Zürich und hat keine administrativen Mehrbelastungen von Unternehmen im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG; LS 930.1) zur Folge. Eine Regulierungsfolgeabschätzung ist daher nicht erforderlich.

6. Kostenfolgen und Inkraftsetzung

Die mit der Ordnungsänderung getroffenen Regelungen verursachen keine zusätzlichen Kosten.

Der Kantonsrat beschloss am 16. November 2015 die Änderung des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (ABI 2015-11-25) betreffend Universitäre Medizin. Mit Verfügung vom 12. Februar 2016 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass gegen den Beschluss des Kantonsrates kein Referendum ergriffen worden ist (ABI 2016-02-19).

Es ist vorgesehen, das Koordinationsmodell auf den 1. August 2018 umzusetzen. Der Universitätsrat hat vor diesem Hintergrund das Findungsverfahren betreffend Direktorin oder Direktor UMZH im August 2017 eingeleitet. Die Änderung des UniG vom 16. November 2015 sowie die Ordnungsänderung sind damit auf den 1. August 2018 in Kraft zu setzen. Auf diesen Zeitpunkt wird auch die geänderte Universitätsordnung mit Sonderregelungen für die Medizinische Fakultät in Kraft treten.